



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



Satzung des Schützenvereins Ladekop, Hinterdeich und Umgegend von 1951 e.V.

Fassung vom 10. März 2018

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Ladekop, Hinterdeich und Umgegend von 1951 e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 120069 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 21635 Jork, Ortsteil Ladekop.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bezirksschützenverband Stade e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport;
 - b. die Förderung und Durchführung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften und Schießwettbewerben im sportlichen wie traditionellen Rahmen;
 - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums;
 - e. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Eigentum des Vereins befindlichen oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzte technische Anlagen und Gegenstände.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein bildet Abteilungen als unselbständige Untergliederungen für im Verein betriebene Sparten. Dazu gehören die Schützenabteilung, die Damenabteilung, die Sportschützenabteilung, die Kinder- und Jugendabteilung, die Jungschützenabteilung und die Spielmannszugabteilung. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Abteilungen abschaffen oder bei Bedarf weitere Abteilungen gründen.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins dem nicht entgegensteht. Beschlüsse der Abteilungen, insbesondere zur internen Organisation, dürfen dem Zweck des Vereins und den Regelungen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen. Im Zweifelsfall hat der Vorstand das Recht der Letztentscheidung.
- (3) Jeder Abteilung steht eine Leitung vor, die von einem Leitungsgremium unterstützt werden kann. Der geschäftsführende Vorstand kann der Leitung und dem Leitungsgremium Vertretungsmacht erteilen. Bei der Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen handeln Leitung und Leitungsgremium stets nur als Vertreter des Vereins und verpflichten nur diesen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vereinsmittel zur selbständigen Kassenführung überlassen. Die Abteilungen können gesonderte Entgelte erheben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen. Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Schützen- und Damenabteilung, Mitgliedern der Jungschützenabteilung, Mitgliedern der Kinder- und Jugendabteilung und Ehrenmitgliedern:
 - a. Mitglieder der Schützen- und Damenabteilung haben das 18. Lebensjahr vollendet; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung zu;
 - b. Mitglieder der Jungschützenabteilung können innerhalb der Jungschützenabteilung an Abstimmungen teilnehmen und zur Leitung/Leitungsgremium gewählt werden; bei der Mitgliederversammlung des Vereins steht ihnen nur das passive, nicht das aktive Wahlrecht zu; Mindest- und Höchstalter der Jungschützen regelt die Jungschützenabteilung;
 - c. Mitgliedern der Kinder- und Jugendabteilung steht bei der Mitgliederversammlung des Vereins weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu; Mindest- und Höchstalter der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung regelt die Kinder- und Jugendabteilung;
 - d. Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Schützen- und Damenabteilung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt wurden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Schützen- und Damenabteilung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei einer Vorstandssitzung. Ein Mitglied ist aufgenommen, wenn Zweidrittel der anwesenden Vorstände für die Aufnahme stimmen und die Zahlung der Aufnahmegebühr beim Verein eingegangen ist. Die Mitgliedschaft wird an dem Tage erworben, an dem beide der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Mitglied ist eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme auszuhändigen. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Begründung und ist nicht anfechtbar. Für Mitglieder der Jungschützenabteilung und der Kinder- und Jugendabteilung entscheidet die jeweilige Abteilung eigenständig über die Aufnahme in den Verein. Den Abteilungen obliegt dabei die Aufnahme von Mitgliedern mit Wirkung für den Verein. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



- (3) Zur Erfüllung seines Zwecks verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- (7) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, oder dem Vereinszweck bzw. dieser Satzung zuwiderhandelt. Ein wichtiger Grund liegt zudem vor, wenn ein Mitglied die Annahme der Würde des Schützenkönigs verweigert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unter Angabe der Gründe unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.
- (8) Eine Mitgliedschaft endet ferner mit deren Streichung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder der Schützen- und Damenabteilung haben einmalig mit der Aufnahme in den Verein die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme gültige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten. Mitglieder der Jungschützenabteilung, die in die Schützen- oder Damenabteilung wechseln, müssen keine Aufnahmegebühr entrichten.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



- (2) Als Mitgliedsbeitrag wird jährlich ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Mai eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Die Schützenfestumlage ist ein Teil des Mitgliedsbeitrages und wird davon abweichend unmittelbar vor dem Schützenfest erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr der Aufnahme in den Verein in voller Höhe zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann der Mitgliedsbeitrag nicht ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (3) Die Abteilungen dürfen von der vorgenannten Regelung abweichende Beiträge erheben. Über deren Höhe ist innerhalb der Abteilung bei einer Versammlung ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung zu fassen. Über die Beiträge der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag der Schützen- bzw. Damenabteilung. Die Höhe des reduzierten Jahresbeitrages wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlage zum Schützenfest bleibt davon unberührt.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung);
 - b. der Vorstand (§ 9 der Satzung).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.
- (3) Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Generalversammlung, als ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, findet einmal im Geschäftsjahr statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Kassenprüferberichts;
 - b. die Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich;
 - c. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer;
 - d. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 - e. vorliegende Anträge;
 - f. die Änderung der Satzung;
 - g. die Auflösung des Vereins.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens fünfundzwanzig von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per unsignierter E-Mail erfolgen, wenn Mitglieder beim Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Schützen- und Damenabteilung, inklusive der Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, nur auf ausdrückliches Verlangen von mindestens einem der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins zu verschicken. Sie gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
- a. dem stimmberechtigten geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB), bestehend aus:
 - i. dem 1. Vorsitzenden (m/w);
 - ii. dem 2. Vorsitzenden (m/w);
 - iii. dem Schriftwart (m/w);
 - iv. dem Kassenwart (m/w);
 - b. sowie dem stimmberechtigten erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - v. Hauptmann (m/w);
 - vi. Obmann (m/w);
 - vii. Obmann für IT (m/w);
 - viii. Leitung der Kinder- und Jugendabteilung;
 - ix. Leitung der Sportschützenabteilung;
 - x. Leitung der Damenabteilung;
 - xi. Leitung der Spielmannszugabteilung;
 - xii. Leitung der Jungschützenabteilung;
 - xiii. hinzugewählte Mitglieder (m/w);
 - c. und, für die Dauer seines Königsjahres, dem jeweiligen Schützenkönig als nicht stimmberechtigtes Ehrenmitglied.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Generalversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Leitung der Damenabteilung wird von den Mitgliedern der Damenabteilung für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Leitung der Jungschützenabteilung wird von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Leitungen der Sportschützenabteilung und der Spielmannszugabteilung werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die vorgenannten Leitungen müssen danach als Mitglied des erweiterten Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt werden. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Generalversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann eine Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Verschiedene Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



- (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Leitung einer Abteilung steht im Vorstand des Vereins stets nur eine Stimme zu, auch wenn das Amt der Leitung in einer Abteilung von mehr als einer Person ausgeübt wird.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder der Schützen- oder Damenabteilung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenwart legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins werden vorher von den Kassenprüfern geprüft. Vom Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 11 Schützenkönig und Würdenträger

- (1) Schützenkönig kann jedes Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Schützenabteilung angehört und nicht unter die Ausnahme des Absatzes 4 fällt.
- (2) Ein Mitglied, das noch in mindestens einem weiteren Schützenverein Mitglied ist, verpflichtet sich im Falle des Erlangen der Königswürde des Vereins, während des Königsjahres stets den Schützenverein Ladekop, Hinterdeich und Umgegend von 1951 e.V. zu vertreten.
- (3) Im Todesfall oder bei besonderem Härtefall übernimmt der Vizekönig nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand alle Rechte und Pflichten des Schützenkönigs.
- (4) Ein Mitglied kann bei dem ersten Schützenfest, das zeitlich nach seiner Aufnahme in die Schützen- oder Damenabteilung stattfindet, nicht Würdenträger oder Würdenträgerin des Vereins werden. Die Würden im Rahmen des Kinderschützenfestes sind von dieser Regelung ausgenommen.



SCHÜTZENVEREIN LADEKOP

HINTERDEICH u. UMGEGEND von 1951 e.V.



§ 12 Vereinstradition und Schießsport

- (1) Den Vereinsmitgliedern ist zwingend vorgeschrieben, eine vereinsübliche Schützenkleidung zu tragen.
- (2) Der Verein begleitet seine verstorbenen Mitglieder zur letzten Ruhe, und es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds, in Schützenkleidung gemäß Absatz 1 daran teilzunehmen.
- (3) Mitglieder, die über eine Waffenbesitzkarte verfügen, sind verpflichtet, dies dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, damit Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden erfüllt werden können.

§ 13 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
 - a. Verwendung des Vereinsvermögens;
 - b. Auflösung des Vereinseinzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke an die Gemeinde Jork über, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nur für den Ortsteil Ladekop zu verwenden.